

Hinweis:

Die unkenntlichen Textpassagen sind aufgrund der Änderung des  
Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 ungültig.

# Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen

## Die Gothaer Wohngebäudeversicherung

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 99),
- Klauseln zur Wohngebäudeversicherung,
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 99).

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



### Das Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| Was Sie über Ihre Wohngebäudeversicherung wissen sollten   | 3     |
| Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 99)  | 5     |
| Klauseln zur Wohngebäudeversicherung   | 15    |
| Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 99) | 16    |
| Anhang   |       |
| <del>Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)</del>  | 17    |
| Merkblatt zur Datenverarbeitung  | 24    |

# Was Sie über Ihre Wohngebäudeversicherung wissen sollten.

## Was verstehen wir unter einem Gebäude?

Unter Gebäude verstehen wir nicht nur den eigentlichen Baukörper, sondern auch verschiedene Einbauten. Achten Sie deshalb darauf, daß eingebaute Schränke, festverlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen, sanitäre Installationen und elektrische Anlagen in der Versicherungssumme erfaßt sind, denn sie zählen zum Gebäude. Selbst Zubehör, das der Instandhaltung des Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, zählt dazu, z.B. Maschinen oder Gemeinschaftswaschanlage, Brennstoffvorräte für Sammelheizung, außen am Gebäude angebrachte Antennen, Markisen, Überdachungen.

Vergessen Sie nicht, Nebengebäude und Garagen auf Ihrem Grundstück anzugeben, damit sie versichert sind. Auch weiteres Zubehör oder sonstige Grundstücksbestandteile (z.B. Hundehütte, Müllbox, Fahnenmast, Einfriedung) auf Ihrem Grundstück sind im Versicherungsschutz enthalten.

## Wofür wird geleistet?

Wir versichern – soweit mit Ihnen vereinbart – gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie durch weitere Elementarereignisse (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneeeindruck, Lawinen).

Dabei sind einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, ausgenommen, damit die Beiträge in vernünftigen Grenzen bleiben.

## Was sollten Sie beim Vertragsabschluß beachten?

Sie sollten darauf achten, daß Sie Ihr Gebäude nicht nur gegen Feuerschäden, sondern auch gegen Leitungswasser- und alle Elementarschäden versichern.

Versicherungsverträge werden wegen der Hypothekendarlehen meist schon dann abgeschlossen, wenn mit dem Bau noch nicht begonnen wurde. Zu diesem Zeitpunkt liegen daher nur Kostenvoranschläge vor.

Bemessen Sie also die Versicherungssumme nicht zu niedrig, denn nach aller Erfahrung wird ein Kostenvoranschlag um 15 bis 20% überschritten. Um diesen Prozentsatz sollten Sie die Summe erhöhen. Vergessen Sie bitte auch nicht, den Anteil der Eigenleistungen sowie Architektenhonorare und weitere Baunebenkosten in die Versicherungssumme einzuberechnen, und geben Sie uns, wenn alle Rechnungen vorliegen, die endgültigen Gesamtbaukosten an.

Haben Sie ein Gebäude erworben, dann teilen Sie uns bitte mit, ob der Verkäufer das Haus versichert hatte, damit eine Doppelversicherung vermieden wird.

Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrags vollständig und richtig.

## Was sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Bitte teilen Sie uns alle Neu-, Um- und Anbauten mit, wie z.B. den Einbau einer Zentralheizung, das Verlegen von Teppichböden oder den Ausbau von Dach- und Kellerräumen, damit wir die Versicherungssumme entsprechend anpassen können.

Benachrichtigen Sie uns von jeder Gefahrerhöhung, z. B. wenn in Ihrem Haus eine Gaststätte, eine Tischlerei oder ein sonstiger Gewerbebetrieb eingerichtet wird.

Darüber hinaus sind in den Bedingungen einige Auflagen enthalten, die eigentlich ohnehin zur normalen Sorgfaltspflicht gehören und leicht zu erfüllen sind:

So müssen beispielsweise Haus und Dach (Sturm-Versicherung) und alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasser-Versicherung) in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. In der kalten Jahreszeit sind wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten.

Dies alles ist wichtig, damit Ihr Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird.

## Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten.
- Rufen Sie in Brandfällen sofort die Feuerwehr.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. durch einen Fachmann auftauen. Durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen sind baldmöglichst zu verschließen.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über die Gothaer Servicehotline (0 18 03-308 308) – Gothaer SchadenService Center GmbH, Postfach 70 05 08, 10325 Berlin –.
- Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

## Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Ist Ihr Gebäude zerstört, z.B. abgebrannt, erhalten Sie den ortsüblichen Neubauwert. Er richtet sich nach den Preisen unmittelbar vor dem Schaden.

Darüber hinaus ersetzen wir Ihnen die Mehrkosten, die sich in der Zeitspanne zwischen Schadenfall und Wiederherstellung aufgrund von Preissteigerungen ergeben. Auch Mehrkosten wegen behördlicher Auflagen werden in bestimmten Grenzen erstattet.

Ist Ihr Gebäude durch eine versicherte Gefahr beschädigt, erhalten Sie die Reparaturkosten.

Sind Aufräumungs- oder Abbrucharbeiten erforderlich oder müssen versicherte Sachen, die unversehrt geblieben sind, bewegt oder gegen Beschädigungen geschützt werden, so erhalten Sie die Kosten bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme ersetzt.

Wir leisten auch Entschädigung für Sachen, die bei Löscharbeiten beschädigt werden.

Sind Wohnräume unbenutzbar, zahlen wir Ihnen bis zu 12 Monate den Mietverlust oder den ortsüblichen Mietwert, wenn Sie die Räume selbst bewohnt haben.

Vollen Ersatz Ihres Schadens erhalten Sie

- wenn Sie das Gebäude tatsächlich wieder aufbauen oder uns nachweisen, daß sie die Entschädigung voll für die Wiederherstellung verwenden.

Wollen Sie dies nicht, so erhalten Sie eine Entschädigung, die nach dem Zustand des Gebäudes, seinem Alter und seiner Abnutzung berechnet wird (Zeitwertentschädigung); das gilt auch, wenn Sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Schadenfall nicht wieder aufgebaut haben

und

- wenn die mit uns vereinbarte Versicherungssumme dem Wert des Gebäudes entspricht. Ist die Summe zu niedrig angesetzt – es liegt dann eine sogenannte Unterversicherung vor – kann der Schaden nur anteilig ersetzt werden.

Dafür ein Beispiel: Der Wert Ihres Hauses am Schadentag beträgt 300.000 EUR, die vereinbarte Versicherungssumme nur 150.000 EUR. Nach einem Brand bleiben nur Außenmauern und Wände stehen. Die Wiederherstellung kostet 100.000 EUR. In diesem Fall können wir Ihnen nur die Hälfte des Schadens, nämlich 50.000 EUR ersetzen, denn Sie hatten nur die Hälfte des Wertes versichert.

Haben Sie Ihr Gebäude – das ist heute allgemein üblich – zum gleitenden Neuwert versichert, dann werden Versicherungsschutz und Beitrag automatisch der Veränderung der Baupreise angepaßt. Dies erspart Ihnen die ständige Beobachtung der Baupreise. Eine Unterversicherung mit den geschilderten Nachteilen ist hier nur dann möglich, wenn der Wert Ihres Hauses bei Abschluß des Vertrages zu niedrig angegeben war oder sich danach durch Umbauten oder Ausbauten erhöht hat.

Wenn die Versicherungssumme durch einen von uns anerkannten Bausachverständigen ermittelt worden ist oder wenn Sie selbst die Fragen im Versicherungsantrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet haben, verzichten wir darauf, im Schadenfall einen Abzug wegen Unterversicherung vorzunehmen.

Eine Einschränkung, die eigentlich selbstverständlich ist: Wer einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt oder den Schaden absichtlich falsch darstellt, erhält keine Entschädigung.

#### **Wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?**

Die entstandenen Reparaturkosten erstatten wir Ihnen, sobald die nötigen Feststellungen getroffen werden konnten.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens haben Sie Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Wurde Ihr Gebäude zerstört, erhalten Sie, solange es nicht wieder hergestellt wird, zunächst eine Zeitwertentschädigung. Diese zahlen wir aus, sobald Grund und Höhe des Schadens festgestellt sind. Die Differenz zum Neuwert erhalten Sie, sobald sichergestellt ist, daß Sie das Gebäude wiederherstellen.

#### **Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?**

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können aber bestimmen, daß Ihre Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

Nach einer Anpassung des Beitragssatzes kann der Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie über die Erhöhung informiert haben, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung, gekündigt werden.

#### **Ansprechpartner/ Aufsichtsbehörde**

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Direktion wenden. Auch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, steht Ihnen als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

# Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 99)

## § 1

### Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude.
2. Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
3. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind mitversichert. Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 1 a. Nicht versichert sind Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen.
4. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann besonders vereinbart werden.

## § 2

### Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
  - a) für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch den Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);
  - b) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- oder Schutzkosten);
  - c) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
2. Für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 1 a und 1 b gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 1 b.
3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## § 3

### Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt
  - a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
  - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
2. Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

## § 4

### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 5),
  - b) Leitungswasser (§ 6),
  - c) Sturm, Hagel (§ 8),zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen leitungswasserführenden Einrichtungen (§ 7).
3. Jede der Gefahrengruppen nach 1 a, 1 b und 2 oder 1 c kann auch einzeln versichert werden.

## § 5

### Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

## § 6

### Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
  - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
  - b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
  - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
  - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
  - e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - f) Aquarienbestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Dem Leitungswasser stehen gleich
  - a) Wasserdampf;
  - b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

**§ 7  
Rohrbruch; Frost**

1. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
  - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;
  - c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
2. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
  - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
  - b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
  - c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung versichert, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

**§ 8  
Sturm; Hagel**

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.  
Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
  - a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
  - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
  - b) dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
  - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen.
3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 sinngemäß.

**§ 9  
Nicht versicherte Sachen  
und Schäden**

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
  - a) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich [REDACTED] herbeiführt; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.
  - b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie\*) entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - a) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind;
  - b) Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.
3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
  - a) an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
  - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
  - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - c) öffnen der Sprinkler oder bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflicht-Versicherungen ab.

- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, daß Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm.

Die Ausschlüsse gemäß a bis c gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß § 7.

- 5. Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, daß Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- 6. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
  - a) durch Sturmflut;
  - b) durch Lawinen;
  - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - d) an Laden- und Schaufensterscheiben;
  - e) durch Leitungswasser (§ 6) oder Rohrbruch (§ 7).

**§ 10  
Vorvertragliche Anzeigepflicht  
des Versicherungsnehmers;  
Gefahrerhöhung nach  
Vertragsabschluß**

- 1. Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß der Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzeigt und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sollen Sachen einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoeheblicher Umstände und die Beantwortung der Fragen verantwortlich.



- 2. Nach Abschluß des Vertrages dürfen Gefahrerhöhungen nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsabschluß eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.

Die Anzeigepflicht besteht auch für Gefahrerhöhungen, die nach Antragstellung und vor Annahme des Antrags eintreten. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nach, kann der Versicherer berechtigt sein, den Versicherungsschutz zu versagen und den Vertrag zu kündigen (§§ 23 bis 30 VVG).

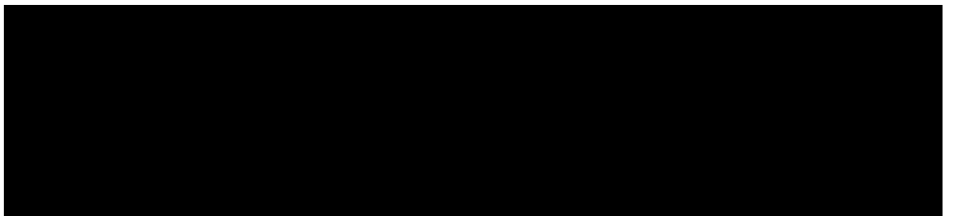
- 3. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
  - a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
  - c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

- 4. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ [redacted] VVG nicht.

**§ 11  
Sicherheitsvorschriften**

- 1. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
  - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
  - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.



**§ 12**  
**Versicherung für fremde**  
**Rechnung**

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt            VVG.

**§ 13**  
**Gleitende Neuwertversicherung;**  
**Versicherungswert 1914;**  
**Versicherungssumme 1914**

1. Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.
2. Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
3. Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.
4. Die Haftung des Versicherers (§ 15 Nr. 1 bis 3) wird an die Baupreisentwicklung angepaßt. Entsprechend verändert sich der Beitrag durch Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.
5. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

6. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung (§ 14 Nr. 1 a) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zugrundegelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt.

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung            bleibt unberührt.

**§ 14**  
**Neuwert; Zeitwert;**  
**gemeiner Wert**

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 kann jeweils als Versicherungswert vereinbart werden
  - a) der Neuwert;  
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;
  - b) der Zeitwert;  
der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;
  - c) der gemeine Wert;  
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.
2. Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist.  
Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

**§ 15**  
**Entschädigungsberechnung**

1. Ersetzt werden
  - a) bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; in den Fällen des § 14 Nr. 1 b der Zeitwert; in den Fällen des § 14 Nr. 1 c und Nr. 2 der gemeine Wert.
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

2. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

- Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Für die Entschädigung versicherter Mehrkosten gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 1 b.

- Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.  
Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 14 Nr. 1 b festgestellt.
- In den Fällen des § 14 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß ■■■ VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## § 16

### Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht

- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach § 15 Nr. 1 bis 3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- Nr. 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalles gemäß § 3.
- In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn
  - sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
  - der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
  - der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet.
- Wird die nach Nr. 3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 sowie von ■■■ VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Ergibt sich im Schadenfall, daß die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 3 c von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt Nr. 4 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Ferner gilt Nr. 4 nicht, wenn
  - der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;
  - ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## § 17

### Entschädigungsgrenzen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung begrenzt
  - für weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile gemäß § 1 Nr. 3 auf 1 Prozent der Versicherungssumme (§ 14);
  - für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a und 1 b sowie für versicherte Mehrkosten gemäß § 15 Nr. 3 auf jeweils 5 Prozent der Versicherungssumme (§ 14).
- In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5) als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Entschädigungsgrenze.

## § 18

### Mehrfachversicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

- Schließt der Versicherungsnehmer für dieselbe Sache anderweitige Versicherungen bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, hat er dies dem Versicherer unverzüglich unter Bezeichnung des Versicherers und der Versicherungssumme anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
3. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages mit sofortiger Wirkung verlangen [REDACTED].
4. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ [REDACTED] VVG.

**§ 19  
Beiträge; Fälligkeit; Verzug;  
Beginn und Ende der Haftung**

1. Die Beiträge enthalten etwaige Versicherungsteuer und berücksichtigen etwaige Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise.



- 2.
- 3.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht fristgerecht, wird der Versicherer die Zahlung schriftlich anmahnen und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung in Verzug, hat er für Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Ist der Versicherungsnehmer mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer ihm gesetzten Zahlungsfrist von mindestens einem Monat noch in Verzug, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Falle wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn der Versicherer in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug ist. Dem Versicherer gebührt der Beitrag bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war – innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholt. Für einen zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist vereinbart, daß der Versicherer die jeweils fälligen Beiträge von einem Konto einziehen darf und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, so gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Bei Vereinbarung monatlicher Zahlungsweise gilt in diesem Fall vierteljährliche Zahlung als vereinbart.

7. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht dafür keine Leistungspflicht.
8. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

- 9.



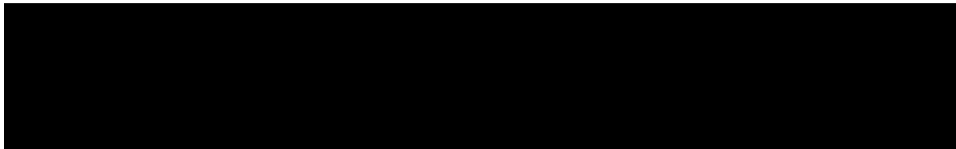
**§ 20**  
**Anpassung des Beitragssatzes**

1. Der Versicherer kann den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) der Verbundenen Gebäudeversicherungen der Gothaer Allgemeine Versicherung AG im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden Jahre erhöht hat.  
Der Schadensatz wird für die versicherten Gefahren und Tarifzonen getrennt ermittelt.
2. Die Berechnung wird für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet. Bei den Berechnungen wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
3. Die Beitragssätze verändern sich entsprechend den gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssätzen. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Er darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Beitragssatzes mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen.  
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären

**§ 21**  
**Anpassung der Versicherungsbedingungen**

(Zur Zeit nicht geregelt.)

**§ 22**  
**Anzeige des Versicherungsfalles; Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle;
  - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - c) alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Verstöße gegen diese Schadenminderungspflicht können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Soweit nach den Umständen möglich, muß der Versicherungsnehmer den Versicherer nach solchen Anweisungen befragen. Kommt es zu widersprechenden Anweisungen mehrerer Versicherer, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten etwaiger erforderlicher Maßnahmen zur Schadenminderung übernimmt der Versicherer.
  - d) dem Versicherer Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen, nach denen in der Schadenanzeige gefragt wird und die der Versicherer billigerweise verlangen kann, einzureichen.  
Zur Klärung der Leistungspflicht des Versicherers kann dieser – soweit zumutbar – notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann Leistungsfreiheit des Versicherers eintreten.
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen Sachen vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
2. 
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

**§ 23**  
**Wegfall der Entschädigungspflicht**

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

## § 24 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.  
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (§ 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 15 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
  - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 15 Nr. 1 b;
  - c) alle sonstigen gemäß § 15 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - d) notwendige Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 15 bis 18 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 22 Nr. 1 nicht berührt.

## § 25 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.  
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.  
Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzung von § 15 Nr. 4 dem Versicherer nachgewiesen hat.
5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

## § 26 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfalle

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.  
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

**§ 27**  
**Verjährung; Klagefrist**

1. [REDACTED]  
Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

2. [REDACTED]

**§ 28**  
**Zurechnung von Kenntnis und Verhalten**

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muß sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.
2. Ferner muß sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 9 Nr. 1 a, 10, 11, 12, 22, 23 zurechnen lassen.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stehen dem Versicherungsnehmer als Repräsentanten insbesondere gleich
  - a) Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;
  - b) Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen;
  - c) Personen, denen das versicherte Gebäude aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden ist.
4. Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:
  - a) Ist der Versicherer nach §§ 9 Nr. 1 a, 10, 11, 12, 22, 23 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.
  - b) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, daß der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
  - c) Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst gemäß [REDACTED] VVG verlangen, so entfällt die Verpflichtung des Versicherers nach b Satz 1. Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach [REDACTED] VVG auf ihn übergangene Gesamthypothek (Gesamtschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, daß der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.
  - d) Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten a bis c entsprechend.

**§ 29**  
**Änderung der Adresse oder des Namens**

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer zur Vermeidung von Nachteilen mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen, die der Versicherer per Einschreiben an die letzte ihm bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sendet, als zugegangen [REDACTED]  
Eine Änderung des Namens des Versicherungsnehmers ist dem Versicherer mitzuteilen.

**§ 30**  
**Anzeigepflicht bei Veräußerung der versicherten Sache**

Die Veräußerung der versicherten Sache ist dem Versicherer von dem Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich mitzuteilen. Bei einer zu vertretenden Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des [REDACTED] VVG leistungsfrei sein. Hinsichtlich der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen muß der Versicherer die Veräußerung erst dann gegen sich gelten lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt. Die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

**§ 31**  
**Inländische Gerichtsstände**

Dem Versicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für dessen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Vertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

**§ 32**  
**Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen**

1. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

**§ 33**  
**Schlußbestimmung**

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. 

# Klauseln zur Wohngebäudeversicherung

Soweit im Antrag vereinbart gelten die folgenden Klauseln für die Wohngebäude-Versicherung (VGB 99)

## **Überspannungsschäden durch Blitz unter Einfluß von Folgeschäden** (7160)

1. Abweichend von § 9 Nr. 2 b VGB 99 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 99),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 99 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

## **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück** (7260)

1. In der Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 99 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 99),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 99 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

## **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück** (7262)

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 99),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 99 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

## **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks** (7051)

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 99),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 99 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

# Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 99)

|  |   |
|--|---|
| <b>§ 1</b><br>Vertragsgrundlage                            | Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 99), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.   |
| <b>§ 2</b><br>Versicherte Gefahren und Schäden             | <ol style="list-style-type: none"><li>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch<ol style="list-style-type: none"><li>Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 3)</li><li>Erdbeben (§ 4)</li><li>Erdsenkung (§ 5)</li><li>Erdrutsch (§ 6)</li><li>Schneedruck (§ 7)</li><li>Lawinen (§ 8)</li></ol>zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.</li><li>Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß § 2 VGB 99 sowie der Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 VGB 99.</li></ol>                       |
| <b>§ 3</b><br>Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes | <ol style="list-style-type: none"><li>Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch<ol style="list-style-type: none"><li>Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;</li><li>Witterungsniederschläge.</li></ol></li><li>Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch<ol style="list-style-type: none"><li>Sturmflut;</li><li>Rückstau.</li></ol></li></ol>  |
| <b>§ 4</b><br>Erdbeben                                     | <ol style="list-style-type: none"><li>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.</li><li>Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß<ol style="list-style-type: none"><li>die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder</li><li>der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.</li></ol></li></ol> |
| <b>§ 5</b><br>Erdsenkung                                   | Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.  |
| <b>§ 6</b><br>Erdrutsch                                    | Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.   |
| <b>§ 7</b><br>Schneedruck                                  | Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.  |
| <b>§ 8</b><br>Lawinen                                      | Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.  |
| <b>§ 9</b><br>Nicht versicherte Sachen                     | Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.  |
| <b>§ 10</b><br>Selbstbehalt                                | Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß <span style="background-color: black; color: black;">■■■■</span> VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.   |
| <b>§ 11</b><br>Kündigung                                   | <p>Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, daß die Versicherung weiterer Elementarschäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.</p> <p>Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>   |

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

|   |   |
|---|---|
| <b>Vorbemerkung</b>                                     | <p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>  |
| <b>Einwilligungserklärung</b>                           | <p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>  |
| <b>Schweigepflicht-entbindungserklärung</b>             | <p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p>  |
| <b>Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung</b> | <p>Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.</p>  |
| <b>1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer</b>        | <p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.</p> <p>Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).</p> <p>Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>   |
| <b>2. Datenübermittlung an Rückversicherer</b>          | <p>Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>   |
| <b>3. Datenübermittlung an andere Versicherer</b>       | <p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 59 VVG Doppelversicherungen, § 67 VVG gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kenn- zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p> |
| <b>4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände</b>      | <p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständi- gen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche- rer zu beantworten.</p> <p>Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>  |

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürften, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Kfz-Versicherer:**

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Lebensversicherer/Krankenversicherer:**

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

**Unfallversicherer:**

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

**Sachversicherer:**

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

**Transportversicherer:**

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Berlin-Kölnische Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln

- Berlin-Kölnische Sachversicherung AG, Köln
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.



Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Hauptverwaltung  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln  
Telefon (02 21) 308 - 00  
Gothaer im Internet:  
[www.gothaer.de](http://www.gothaer.de)

**Gothaer**  
Versicherungen